

Informationen zur Verbraucherinsolvenz

Schuldner- und Insolvenzberatung
im Diakonischen Werk
des Kirchenkreises Altenkirchen

Ziel des Insolvenzverfahrens

➤ Grundlage ist das Gesetz zur Insolvenz § 1

„Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners **gemeinschaftlich** zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet wird und der Erlös verteilt.... wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“

Ablauf der Verbraucherinsolvenz - Übersicht -

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch
2. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
3. Eröffnung Insolvenzverfahren und Aufgaben des Insolvenzverwalters
4. Wohlverhaltensperiode und Pflichten des Schuldners
5. Restschuldbefreiung: Beschluss erfolgt nach 3 Jahren (!!! Neue Regelungen zur Dauer des Insoverfahrens!!!)

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

- **Allen Gläubiger** wird je nach Pfändbarkeit ein Zahlungsvorschlag unterbreitet
- **Plan scheitert**, wenn auch nur 1 Gläubiger diesen ablehnt
- Das Scheitern bescheinigen wir als vom Land Rheinland-Pfalz anerkannte „**geeigneten Schuldnerberatungsstelle**“, gemäß **§ 305 Abs.1 Nr. 1 InsO**
- Erst jetzt kann ein Insolvenzantrag gestellt werden

2. Eröffnungsantrag § 305 InsO

Der Antrag ist **schriftlich** beim zuständigen Insolvenzgericht einzureichen (Wohnort)

Der Antrag beinhaltet

- **Bescheinigung** über das Scheitern des Einigungsversuches
- **Antrag** auf Erteilung der **Restschuldbefreiung**
- **Vermögens- und Einkommensverzeichnis**
- **Schuldenbereinigungsplan**

3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- **Das Insolvenzgericht** bestimmt den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin
- Die Insolvenzeröffnung, sowie alle weiteren Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht:
www.Insolvenzbekanntmachungen.de

3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens - Aufgaben des Insolvenzverwalters -

- prüft die angemeldeten Forderungen (§ 175 InsO)
- Der Insolvenzverwalter kontrolliert die Kontoauszüge der letzten 3 –6 Monate
- hat Verfügungsrecht über alle Konten und gibt unpfändbare Beträge frei (außer P-Konto)
- Inbesitznahme und Verwertung pfändbaren Vermögens
z. B. Auto, Motorrad, Sparbuch
- verteilt die pfändbaren Beträge an die Gläubiger
- erstellt Schlussrechnung

3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens - Vergütung und Verfahrenskosten-

- Jährliche Mindestvergütung für den Treuhänder 120 €, plus Steuer + Auslagen, ca. 140 €

Die Vergütung des Verwalters muss jährlich vom Schuldner gezahlt werden!

- Geschätzte gerichtliche Gesamtkosten des Insolvenzverfahrens ca. 1.500 - 2.000 €

Hier kann eine Verfahrenskostenstundung beantragt werden!

4. Wohlverhaltensperiode und Pflichten des Schuldners

- nachweisliche Bemühungen um Arbeit (bei Arbeitslosigkeit)

Gericht und Insolvenzverwalter/Treuhänder sind sofort über Folgendes zu informieren:

- Info über eine Erbschaft
- Info über Schenkungen
- Info über Gewinne (Lotterien, Ausspielungen)
- Arbeitsplatzwechsel, neuen Arbeitsvertrag, Einkommensbelege
- Wohnungswechsel
- Eheschließungen, Scheidungen, Geburten, Wegfall oder Hinzukommen einer Unterhaltspflicht
- Neue Leistungsbescheide – ALG I – SGB II – SGB XII, Rente,...

5. Restschuldbefreiung

- Dauer des Insolvenzverfahrens-

Seit 01.01.2021 beträgt die Dauer des Insolvenzverfahren für alle unabhängig von pfändbaren Einkünften 3 Jahre!!!

- ▶ **3 Jahre nach Datum der Insolvenzeröffnung durch das Gericht ist das Verfahren beendet**
- ▶ **Es besteht nach der Restschuldbefreiung eine Sperrfrist von 11 Jahren**
- ▶ **Schufaeintragungen werden erst 3 Jahre nach Restschuldbefreiung gelöscht**

5. Restschuldbefreiung - Keine RSB-

- Eingehungsbetrug (Kartenzahlung, Bestellung)
- Geldstrafen und Bußgelder
- Vorsätzlich entstandene Unterhaltsschulden (eigene Beweislast)
- Schmerzensgeld und Schadensersatz
- Fehlende Vergütung des Insolvenzverwalters
- Nichtnachkommen der Pflichten des Schuldners (siehe Punkt 4)
- Insolvenzstraftat
- Falschangaben oder unvollständige Angaben zum Einkommen/Vermögen